

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.02.2024 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.04.2024 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 13.05.2024 die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2018 S. 432), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2023 S. 400), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

Alle Bewerberinnen und Bewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ an der Georg-August-Universität Göttingen haben die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums notwendigen Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache sowie einer weiteren Sprache nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nachzuweisen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität

Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags zurückliegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch Amtssprache ist, oder ein Nachweis in der Hochschulzugangsberechtigung, dass wenigstens das Niveau B2 nach GeR erreicht wurde.

(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 ist zugangsberechtigt, wer

- a) sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache und
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nachweist.

(4) ¹Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ²Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;

- d) „International English Language Testing System" (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test" (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags zurückliegen. ⁴Als Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch Amtssprache ist, oder ein Nachweis in der Hochschulzugangsberechtigung, dass wenigstens das Niveau C1 nach GeR erreicht wurde.

(5) Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-1.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse einer weiteren Sprache wenigstens auf dem Niveau B1 des GeR (oder Äquivalent) oder das Hebraicum, das Graecum, das Kleine Latinum nachweisen. ²Soweit keine Kenntnisse auf Erstsprachniveau vorliegen, wird der Nachweis hierüber insbesondere

- a) durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Studiengang zurückliegt,
- b) durch wenigstens fünfjährigen Schulunterricht oder

durch wenigstens dreijährigen Schulunterricht im Rahmen der gymnasialen Oberstufe im Umfang von wenigstens vier Wochenstunden erbracht.

§ 3 Zweck des Nachweises

Durch die Nachweise im Sinne des § 2 Absätze 1-6 soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber belegen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Studium erfolgreich durchzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2018/19.